



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

SITZUNGSTERMINE

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Neubenennung eines Straßenabschnitts im Stadtgebiet Hilden – Dietrich-Bonhoeffer-Straße -
2. Neubenennung eines Straßenabschnitts im Stadtgebiet Hilden – Westring -
3. Neubenennung eines Straßenabschnitts im Stadtgebiet Hilden – Giesenheide, Zum Jägerhof, Nordpark -
4. Erneute Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 211 für den Bereich zwischen den Straßen zur Verlach und Eschenweg
5. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 42 der Stadt Hilden

BEKANNTMACHUNG DES ZWECKVERBANDES ERHOLUNGSGEBIET ITTERTAL

6. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal

BEKANNTMACHUNG DER WGH WOHNUNGSBAUGESELLSCHAFT HILDEN MBH

7. Jahresabschluss 2002

BEKANNTMACHUNGEN DER SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT

8. Kraftloserklärungen
9. Aufgebote

Jahrgang 11

Nr. 04

Datum 01.03.2004

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1 06. Das Amtsblatt
der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen
eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 €
(Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro
erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

SITZUNGSTERMINE 2004

	Jan	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat				28.		23.	14.		15.	13.	03.	15.
Haupt- und Finanzausschuss	.		31.			02.					24.	
Personalausschuss							21.					
Wirtschafts-u. Wohnungsbauförderungs-A.					05.**						29.	
Stadtentwicklungsausschuss			10.		05.**	09.	07.		08.		10.	08.
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales			24.			14.						09.
Kulturausschuss			17.			18.						01.
Paten- und Partnerschaftsausschuss			22.									
Jugendhilfeausschuss			25.			17.						02.
Ausländerbeirat			11.	22.								
Kinderparlament							13.					14.
Jugendparlament							08.					16.

*Verschiedung Haushalt 2004

**Gemeinsame Sitzung StEA + WifoWfo

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter

☎ 0 21 03/ 72-1 06 oder Email: stephanie.heise@hilden.de angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Neubenennung eines Straßenabschnitts im Stadtgebiet Hilden

Der Rat der Stadt Hilden beschloss in seiner Sitzung am 18.02.2004 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss, die Neubenennung einer Anliegerstraße:

Dietrich-Bonhoeffer-Straße

Die Verwaltung vergibt den Straßenschlüssel: 1446

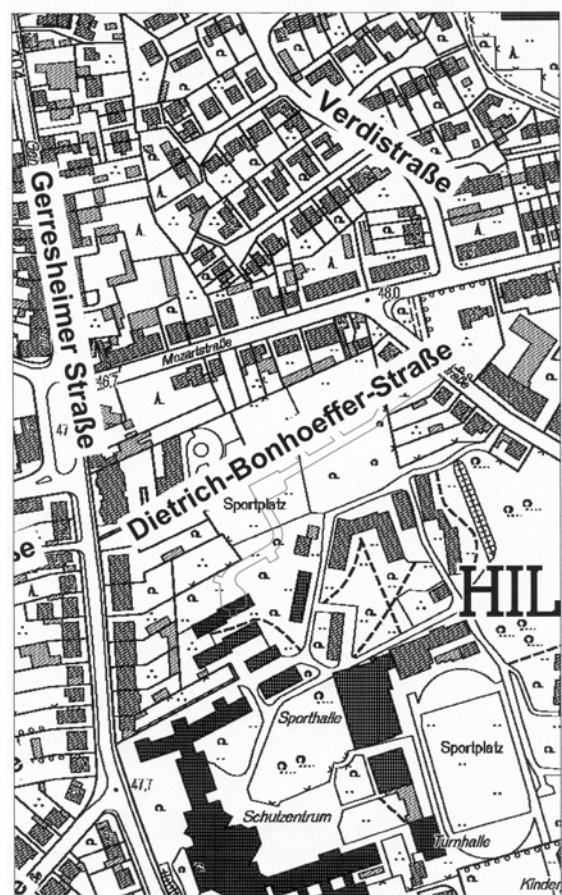
Die Anliegerstraße befindet sich zwischen Nordstraße und Bonhoeffer-Schulzentrum.

Hilden, den 20.02.2004

G. Scheib

Bürgermeister

Neubenennung: Dietrich-Bonhoeffer-Straße



2. Neubenennung eines Straßenabschnitts im Stadtgebiet Hilden

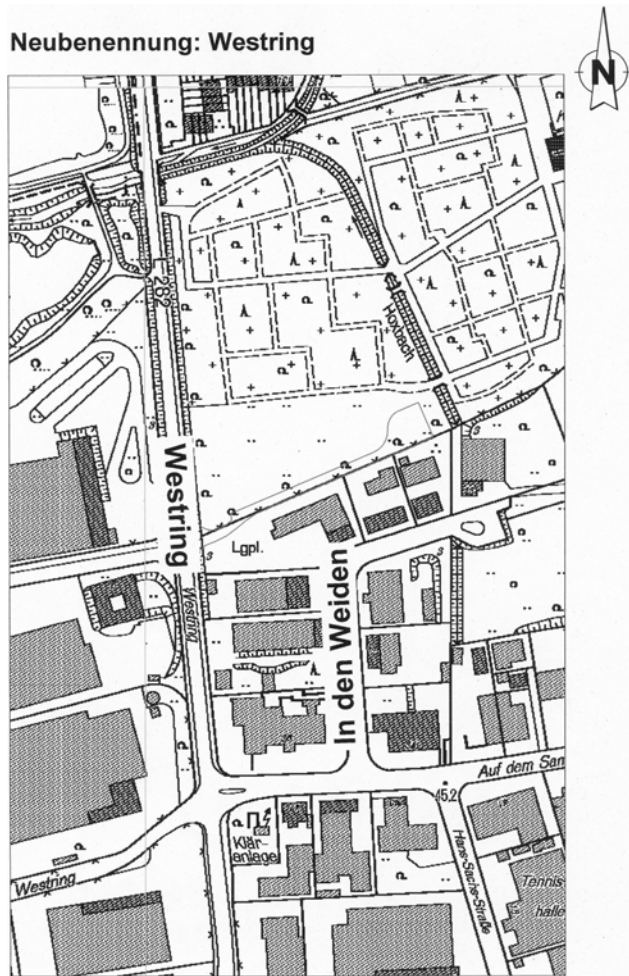
Der Rat der Stadt Hilden beschloss in seiner Sitzung am 18.02.2004 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss, die Neubenennung einer Anliegerstraße:

Westring

Die neue Stichstraße zwischen der Straße Auf dem Sand und dem Nord-Friedhof zweigt in östliche Richtung vom Westring ab und wird der Straße Westring postalisch angegliedert.

Hilden, den 20.02.2004
G. Scheib
Bürgermeister

Neubenennung: Westring



3. Neubenennung eines Straßenabschnitts im Stadtgebiet Hilden

Der Rat der Stadt Hilden beschloss in seiner Sitzung am 18.02.2004 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss, folgende Straßenneubenennungen im Gewerbegebiet Giesenheide:

1. Die Haupteerschließungsstraße (Planstraße A) wird weiterhin den Namen **Giesenheide** tragen.
2. Die erste vom Kreisverkehr abzweigende Straße (Planstraße C) wird wie folgt benannt:

Zum Jägerhof

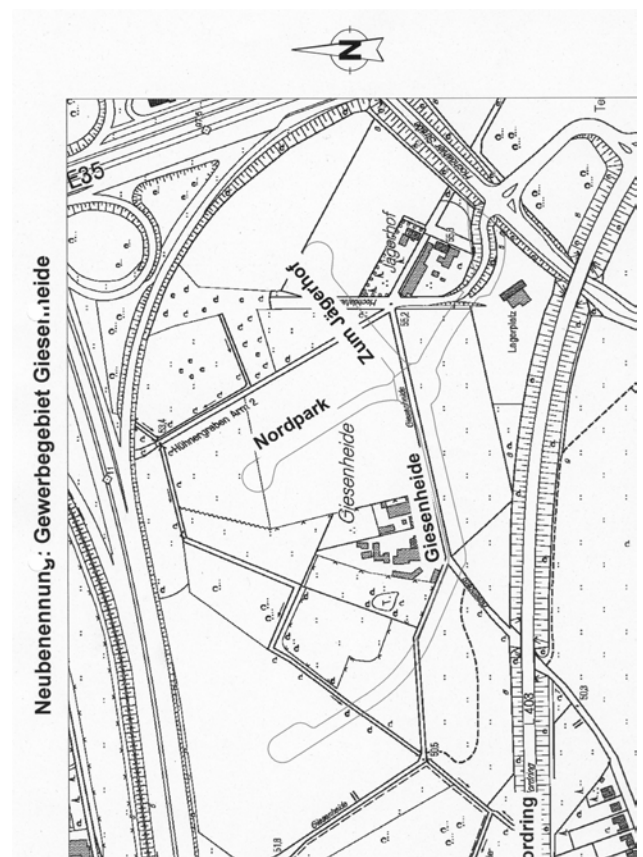
Die Verwaltung vergibt den Straßenschlüssel: 1447

3. Die zweite vom Kreisverkehr abgehende Erschließungsanlage (Planstraße B) erhält den Namen:

Nordpark

Die Verwaltung vergibt den Straßenschlüssel: 1448

Hilden, den 20.02.2004
G. Scheib
Bürgermeister



4. Erneute Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 211 für den Bereich zwischen den Straßen zur Verlach und Eschenweg

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 18.02.2004 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 211 gemäß § 3 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den Bereich zwischen der Straße Zur Verlach, den östlichen Grenzen der Flurstücke 1843, 1844 und ihrer geradlinigen Verlängerung bis zum Eschenweg, 1846, 1667, 1668, 1758, 1759 in Flur 64, dem Eschenweg und den westlichen Grenzen der Flurstücke 512 und 1646 in Flur 64.

Der o.g. Bebauungsplan Nr. 211 liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

09.03.2004 bis einschließlich 16.04.2004

während der Dienststunden beim Amt für Planung und Vermessung der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen zu dem Planentwurf während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine Vorprüfung im Einzelfall durchgeführt werden soll.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

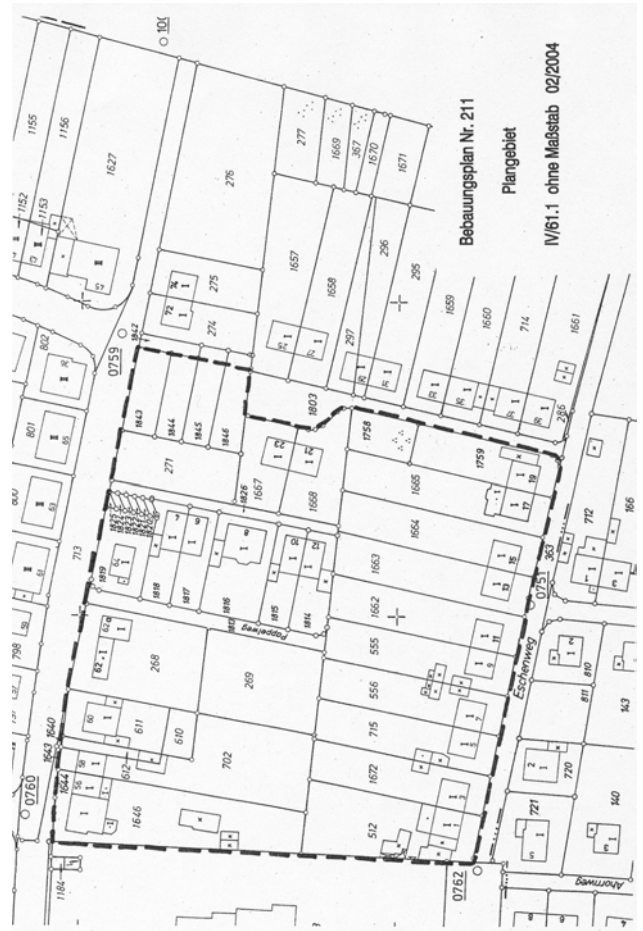
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 24.02.2004
Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 24.02.2004
Bürgermeister
Günter Scheib



5. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 42 der Stadt Hilden

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 18.02.2004 gem. § 17 (1) Satz 3 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit gültigen Fassung zur Sicherung der Planung die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 42 um ein Jahr und die vorgelegte Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen. Die Veränderungssperre Nr. 42 gilt für den Bereich:

Siemensstraße - Weststraße - Eisenbahntrasse (von Opladen nach Düsseldorf)-Kleingartenanlage (östlich der Siemensstraße und westlich der Eisenbahntrasse), Gemarkung Hilden, Teilflächen aus Flur 52 und 53.

Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 42 der Stadt Hilden für den Bereich Siemensstraße - Weststraße - Eisenbahntrasse (von Opladen nach Düsseldorf) - Kleingartenanlage (östlich der Siemensstraße und westlich der Eisenbahntrasse)

Aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zzt. gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 18.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Von der Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 42 ist folgender Planbereich betroffen:

Siemensstraße - Weststraße - Eisenbahntrasse (von Opladen nach Düsseldorf) - Kleingartenanlage
(östlich der Siemensstraße und westlich der Eisenbahntrasse)
Gemarkung Hilden

Flur 52 Flurstücke: 10, 14, 190, 192, 202, 218, 220, 225, 227, 228, 232, 234, 236, 238, 239, 245, 246, 258

Flur 53 Flurstücke: 96, 97, 98, 99, 100, 101, 103, 106, 107, 108, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 129, 132, 133, 135, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 177, 182

- (2) Ein Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Amt für Planung und Vermessung, in Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 439 aus. Im Übersichtsplan ist der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre schwarz umrandet.

§ 2

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 42 wird um ein Jahr verlängert. Die Satzung tritt somit erst am 07.05.2005 außer Kraft.

Hilden, den 26.02.2004

Günter Scheib
Bürgermeister

Marie-Liesel Donner
Ratsmitglied

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des §18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zzt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in §214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung ist gemäß §215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden geltend gemacht und dabei der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, dargelegt worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß §7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 42 der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ein Lageplan, aus dem das Gebiet der Veränderungssperre hervorgeht, liegt während der Dienststunden im Rathaus, Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung in Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 439 öffentlich aus.

Hilden, den 24.04.2002

Bürgermeister
Günter Scheib

BEKANNTMACHUNG DES ZWECKVERBANDES ERHOLUNGSGEBIET ITTERTAL

6. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertall

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertall tritt am Mittwoch, dem 10.03.2004, 15.30 Uhr, im Tierpark Fauna, Lützowstraße, Solingen, zur ihrer 51. öffentlichen Sitzung zusammen.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wurde am 28.02.2004 im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“ veröffentlicht.

Hilden, 01.03.2004

Günter Scheib

BEKANNTMACHUNG DER WGH WOHNUNGSBAUGESELLSCHAFT HILDEN MBH

7. Jahresabschluss 2002

„Die Gesellschafterversammlung der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH hat am 18.02.2004 den Jahresabschluss zum 31.12.2002 mit 12.505.079,63 € und den Jahresüberschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung 2002 mit 121.121,87 € festgestellt.

Dieser Jahresüberschuss ergibt unter Berücksichtigung des Verlustvortrages aus den Vorjahren in Höhe von 122.969,23 € einen Bilanzverlust 2002 in Höhe von 244.091,10 €. Dieser Bilanzverlust soll auf das Kalenderjahr 2003 vorgetragen werden.“

Die Gesellschafterversammlung hat dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS Revision AG hat am 09. August 2002 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2002 (Anlage 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2001 (Anlage 4) der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH, Hilden, unter dem Datum vom 29. August 2003 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes des Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt mögliche Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 15.03.2004 – 16.05.2004 bei der Stadtverwaltung Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 431, aus und können zu den Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Hilden, den 24.02.2004

WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH
Kurowsky
Geschäftsführer

BEKANNTMACHUNGEN DER SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT

8. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1138262 - Nr. neu 3031138260

Nr. alt 1238997 - Nr. neu 3031238995

Nr. alt 1880533- Nr. neu 3031880531

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1094879 - Nr. neu 3041094875

Nr. alt 1242668 - Nr. neu 4041242662

Nr. alt 1249432 - Nr. neu 4041249436

Nr. alt 1784495 - Nr. neu 3041784491

Nr. alt 2359164 - Nr. neu 3042359160

Nr. alt 2791721 - Nr. neu 4042791725

Nr. alt 3500204 - Nr. neu 4043500208

Nr. alt 3712023 - Nr. neu 3043712029

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1337765 - Nr. neu 3021337765

Nr. alt 2014686 - Nr. neu 3022014686

Nr. alt 2157956 - Nr. neu 3022157956

Nr. alt 2856367 - Nr. neu 3022856367

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Februar 2004

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT

DER VORSTAND

SPARKASSENDIREKTOR

9. Aufgebote

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1010081 - Nr. neu 3031010089
Nr. alt 1035344 - Nr. neu 3031035342
Nr. alt 1060227 - Nr. neu 3031060225
Nr. alt 1132216 - Nr. neu 3031132214
Nr. alt 1929710 - Nr. neu 3031929718

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2768984 - Nr. neu 3042768980
Nr. alt 3512233 - Nr. neu 3043512239
Nr. alt 3545621 - Nr. neu 4043545625
Nr. alt 3545662 - Nr. neu 4043545666
Nr. alt 3909058 - Nr. neu 3043909054
Nr. alt 4246872 - Nr. neu 4044246876

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1280965 - Nr. neu 3021280965
Nr. alt 1393453 - Nr. neu 3021393453
Nr. alt 1515139 - Nr. neu 3021515139
Nr. alt 1546001 - Nr. neu 3021546001
Nr. alt 1833292 - Nr. neu 3021833292
Nr. alt 1916931 - Nr. neu 3021916931
Nr. alt 2011260 - Nr. neu 3022011260
Nr. alt 2022358 - Nr. neu 3022022358
Nr. alt 2238715 - Nr. neu 3022238715
Nr. alt 2968717 - Nr. neu 3022968717
Nr. alt 2977833 - Nr. neu 3022977833
Nr. alt 3086055 - Nr. neu 3023086055
Nr. alt 3091121 - Nr. neu 3023091121

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Februar 2004

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-

DER VORSTAND

SPARKASSENDIREKTOR
